

# RS Vwgh 1999/12/20 99/10/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

DSt Rechtsanwälte 1990 §25 Abs2;

DSt Rechtsanwälte 1990 §27 impl;

DSt Rechtsanwälte 1990 §28 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Nach § 25 Abs 2 DSt 1990 wird lediglich die Frist für den Antrag auf Übertragung der Durchführung des Disziplinarverfahrens an einen anderen Disziplinarrat iSd § 28 Abs 1 DSt 1990 an die Zustellung des Einleitungsbeschlusses geknüpft; dadurch wird die Rechtsstellung des Disziplinarbeschuldigten nicht verändert. Eine gleichartige Bestimmung war auch bereits in § 27 DSt 1872 enthalten, ohne dass dies in der Rsp zur Qualifizierung des Einleitungsbeschlusses als Bescheid geführt hat.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100249.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)